



Faktenblatt

«Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz»

März 2014

Die Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz ist geprägt durch die föderale Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden: Zuständig sind in erster Linie die Kantone und Gemeinden. Der Bund übernimmt unterstützende und ergänzende Aufgaben. Gleichzeitig ist die Kinder- und Jugendpolitik eng verbunden mit der Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen und privater Initiativen.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ist die Fachstelle des Bundes für Kinder- und Jugendfragen und behandelt die **Themenbereiche Kinder- und Jugendschutz, Kinder- und Jugendförderung, Kinderrechte** sowie die **Partizipation von Kindern und Jugendlichen**.

Angesichts von neuen Bedürfnissen der sich wandelnden Gesellschaft hat die Schweizer Regierung seit 2008 eine Reihe von Beschlüssen gefasst, um das Engagement des Bundes in den folgenden Bereichen auszubauen:

Mit dem am 27. August 2008 verabschiedeten Bericht **«Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik»** definiert der Bundesrat Kinder- und Jugendpolitik auf der Grundlage der Bundesverfassung¹ und der UNO-Kinderrechtskonvention² als **eine Politik des Schutzes, der Förderung und der Mitwirkung**. Der Bundesrat zielte mit den verabschiedeten Massnahmen auf eine Änderung des bestehenden Bundesrechts innerhalb der gegebenen verfassungsmässigen Zuständigkeiten ab: Die Totalrevision des Jugendförderungsgesetzes führte zum Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (**Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 30.9.2011, KJFG SR 446.1**) und der Verordnung vom 11.6.2010 über Massnahmen zum Schutz der Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte (SR 311.039.1).

Mit dem am 20. Mai 2009 verabschiedeten Bericht **«Jugend und Gewalt – Wirksame Prävention in den Bereichen Familie, Schule, Sozialraum und Medien»** hat der Bundesrat ein spezifisches Thema innerhalb der Kinder- und Jugendpolitik behandelt. Der Bericht analysiert Ursachen und Ausmass von jugendlichem Gewaltverhalten, verschafft einen Überblick über bereits bestehende Präventionsmassnahmen in der Schweiz und zeigt die Stossrichtung für eine erfolgversprechende Gewaltprävention auf. Basierend auf diesem Bericht setzt das BSV in den Jahren 2011 bis 2015 in Zusammenarbeit mit verschiedenen Programmpartnern die beiden Jugendschutzprogramme im Bereich der Gewaltprävention sowie im Jugendmedienschutz um. Das Erste hat zum Ziel, die Prävention von jugendlichem Gewaltverhalten effizienter zu machen, das Zweite soll den kompetenten Umgang von Kindern und Jugendlichen mit den Chancen und Gefahren von digitalen Medien fördern.

Am 27. Juni 2012 hat der Bundesrat einen weiteren Grundlagenbericht im Bereich Kinderschutz verabschiedet.³ Der Bericht **«Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung»** analysiert das Themengebiet der Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen

¹ Vgl. Art. 11 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 Bst. g BV sowie Art. 67 BV

² Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes, SR 0.107 (zit. UNO-Kinderrechtskonvention). 1997 von der Schweiz ratifiziert.

³ In Erfüllung des Postulats Fehr 07.3725; Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt in der Familie.

in der Familie sowie Gewalt unter den Eltern, die Kinder und Jugendliche miterleben. Der Bundesrat schlägt vor, die Kantone beim Ausbau der Kinder- und Jugendhilfe verstärkt zu unterstützen. Unter anderem will er kantonale Programme zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendschutzes mitfinanzieren.

Umsetzungsarbeiten sowie laufende konzeptionelle und gesetzgeberische Arbeiten in der Kinder- und Jugendpolitik 2014:

➔ Kinderrechte, Kinder- und Jugendschutz

Die Bundesratsverordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte vom 11. Juni 2010 bildet die rechtliche Grundlage für die Durchführung der Programmvorhaben im Bereich Kinder- und Jugendschutz. Gleichzeitig deckt diese Verordnung auch die bestehenden Aufgaben des BSV ab. Die Verordnung regelt die Präventions-, Sensibilisierungs- und Informationsmassnahmen im Bereich Kinder- und Jugendschutz sowie die Massnahmen zur Stärkung der Kinderrechte im Sinne der Artikel 19 und 34 der UNO-Kinderrechtskonvention. Dabei geht es im Wesentlichen um die Unterstützung von Einzelmassnahmen im Bereich Kinderschutz und Stärkung der Kinderrechte und die Zusammenarbeit mit den betreffenden Organisationen. Grundlage der Verordnung bildet Artikel 386 StGB. Die Verordnung ist per 1. August 2010 in Kraft getreten.

Kinderrechte: Mit dem Kredit «Kinderrechte» (rund 190 000 Franken pro Jahr) engagiert sich der Bund im Wesentlichen für die bessere Bekanntmachung der UNO-Kinderrechtskonvention und für die Koordination der Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention in der Schweiz. Er kann entweder Leistungsverträge mit Partnerorganisationen abschliessen oder mittels Verfügung einzelne Projekte finanzieren.

Eine Vielzahl von staatlichen Akteuren ist mit der Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention betraut. Die Koordination dieser Umsetzungsbestrebungen sowie die fünfjährliche Berichterstattung an den UNO-Kinderrechtsausschuss obliegen dem BSV. Die rechtliche Grundlage für die koordinierenden Arbeiten auf Bundesebene sowie die Zusammenarbeit mit den Kantonen bildet das neue Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG).

Kinderschutz: Mit dem Kredit «Kinderschutz» (rund 900 000 Franken pro Jahr) gewährt das BSV gesamtschweizerisch tätigen Organisationen Finanzhilfen für die Durchführung von regelmässigen Aktivitäten oder Projekten.

In seinem Bericht **«Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung»** schlägt der Bundesrat Präventions- und Interventionsmassnahmen vor, um das Phänomen der physischen, psychischen und sexuellen Gewalt von Eltern gegen Kinder (Kindesmisshandlung) sowie der Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen in der Familie erfolgreicher zu bekämpfen, respektive zu vermeiden und bestehende Lücken zu schliessen. Der Bericht konzentriert sich dabei auf die zwei Bereiche: Sanktionen gegen die Täter sowie Hilfe für die betroffenen Kinder und Jugendlichen. Er kommt zum Schluss, dass im Bereich der Sanktionen keine zusätzlichen Massnahmen notwendig sind. Die heutigen staatlichen Massnahmen bei strafbaren Handlungen gegen Unmündige und der direkte Schutz der Opfer vor Gewalt (Annäherungs-, Orts- und Kontaktaufnahmeverbot) seien ausreichend. Bezüglich der Kinder- und Jugendhilfe werden im Bericht die Grundleistungen eines modernen Kinder- und Jugendhilfesystems definiert. Der Bericht trägt damit auf gesamtschweizerischer Ebene zur Klärung zentraler Begriffe bei und schafft ein gemeinsames Verständnis. Zudem will der Bundesrat die zuständigen Akteure auf kantonaler Ebene bei der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe unterstützen⁴ und mit den Kantonen ab 2014 entsprechende Vereinbarungen abschliessen. Er ruft die Kantone dazu auf, diese Möglichkeit zur Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes zu nutzen.

⁴ Gestützt auf Art. 26 KJFG.

Jugendschutz: Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) setzt seit 2011 das **Gesamtschweizerische Präventionsprogramm Jugend und Gewalt** um. Das Programm zur Gewaltprävention in den Bereichen Familie, Schule und Sozialraum wird vom Bund, den Kantonen, Städten und Gemeinden gemeinsam getragen. Bestehende Massnahmen sollen systematisch erfasst und Erfolgreiches soll zur Entwicklung einer «Good Practice» identifiziert werden. Innovative Präventionsansätze werden an Modellstandorten exemplarisch erprobt und das gesicherte Wissen gilt es praxisnah durch Publikationen und Veranstaltungen zu vermitteln. Die verantwortlichen Kreise sollen darüber hinaus möglichst direkt und unkompliziert Unterstützung in Anspruch nehmen können. Insgesamt will das Programm innert fünf Jahren den Grundstein für eine nachhaltige und wirksame Präventionspraxis in der Schweiz legen (www.jugendundgewalt.ch). Das **Programm im Bereich Jugendmedienschutz und Medienkompetenzen**, welches ebenfalls seit 2011 umgesetzt wird, will in erster Linie dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Medien auf eine sichere, altersgerechte und verantwortungsvolle Weise nutzen. Eltern, Lehr- und Betreuungspersonen sollen in ihrer Begleit- und Erziehungsfunktion gestärkt werden. Dazu werden ihnen gezielt Informationen und Schulung angeboten. Der Bund nimmt auf die vielfältigen bestehenden Angebote von privaten Organisationen und von Seiten der Medienbranche Bezug und arbeitet mit der Wirtschaft, Hochschulen, NGOs sowie den zuständigen Stellen auf kantonaler und lokaler Ebene zusammen (www.jugendundmedien.ch).

Beide Programme laufen während 5 Jahren und werden einer Evaluation unterzogen.

➔ **Kinder- und Jugendförderung, Partizipation**

Totalrevidiertes Jugendförderungsgesetz: Seit dem 1. Januar 2013 ist das totalrevidierte Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (**Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG**) in Kraft. Das KJFG hat das Jugendförderungsgesetz (JFG) und den Jugendförderungskredit von 1989 abgelöst. Die Summe aller Finanzhilfen, die aufgrund des KJFG ausgerichtet werden können, betragen 10,3 Millionen Franken im Jahr 2013. Gefördert werden Einzelorganisationen und Dachverbände der verbandlichen und offenen ausserschulischen Arbeit durch Beiträge an die Betriebsstruktur und regelmässige Aktivitäten; die Aus- und Weiterbildung von jungen Erwachsenen im Hinblick auf eine Leitungsfunktion; Modellvorhaben und Partizipationsprojekte privater Trägerschaften; die politische Partizipation auf Bundesebene (im Wesentlichen die Eidgenössische Jugendsession) sowie Kantone und Gemeinden für Modellvorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung. Inhaltlich strebt der Bund mit dem KJFG eine Verstärkung des Integrations- und Präventionspotenzials der Kinder- und Jugendförderung an und will die Förderung offener und innovativer Formen der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausbauen. Darüber hinaus leistet das KJFG auf acht Jahre befristete Anschubfinanzierung zugunsten der Kantone für den Aufbau und die konzeptuelle Weiterentwicklung ihrer Kinder- und Jugendpolitik. Ein weiterer Schwerpunkt des KJFG ist die Koordination der Kinder- und Jugendpolitik. Sie beinhaltet den Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Kantonen sowie mit anderen kinder- und jugendpolitischen Akteuren; die Zusammenarbeit auf Bundesebene und die Zusammensetzung und Auftrag der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ.

In den Jahren 2011 bis 2013 beteiligt sich die Schweiz zudem an den Europäischen Bildungs- und Jugendprogrammen. Das EU-Programm **«Jugend in Aktion»** eröffnet Jugendlichen und jungen Erwachsenen von 13 bis 30 Jahre die Möglichkeit, alleine oder in der Gruppe innerhalb der EU und in benachbarten Ländern zu leben, sich an Projekten zu beteiligen und non-formale Kompetenzen und Fähigkeiten aufzubauen. Finanzierungsgesuche können bei der CH-Stiftung eingegeben werden, die als Nationale Agentur für die EU-Programme fungiert (www.ch-go.ch).

Seit dem 1. Januar 2014 ist das Programm «Jugend in Aktion» Teil des EU-Programms für Bildung, Berufsbildung, Jugend und Sport **«Erasmus+»** (2014-2020). Die Schweiz hat sich für 2014 als Drittstaat dem Programm angeschlossen.

Zudem hat das BSV die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV) mit der Umsetzung der Kampagne des Europarats **«No Hate Speech»** gegen Hassreden im Internet

beauftragt. Für 2014 sind in der Schweiz verschiedene Massnahmen und Aktionen geplant wie ein eigener Internetauftritt, Bildungsveranstaltungen für Jugendliche und ein Wettbewerb.

➔ **Zusammenarbeit Bund, Kantone und Gemeinden sowie Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Fachexperten für Kinder- und Jugendpolitik**

Seit dem Inkrafttreten des KJFG im Januar 2013 unterstützt der Bund verstärkt die Zusammenarbeit zwischen den drei politischen Ebenen der Schweiz sowie den Erfahrungs- und Informationsaustausch unter den Fachexperten. Alle Kantone haben unterdessen eine Ansprechstelle für Kinder- und Jugendpolitik, was die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch erheblich vereinfacht. In der Absicht den Erfahrungsaustausch zwischen den Praxisfachleuten zu fördern, organisiert der Bund jährliche Treffen mit den Ansprechstellen und richtet eine elektronische Plattform ein, die einen Überblick über die Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz bietet.

Dokumentation (online unter: www.bsv.admin.ch > Themen > Kinder- und Jugendfragen)

- Bericht des Bundesrats vom 27. August 2008: **Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik**
- Bericht des Bundesrats vom 20. Mai 2009: **Jugend und Gewalt – Wirksame Prävention in den Bereichen Familie, Schule, Sozialraum und Medien**
- Beschluss des Bundesrates vom 11. Juni 2010: **Gesamtschweizerisches Präventionsprogramm Jugend und Gewalt, Nationales Programm Jugendmedienschutz und Medienkompetenzen, Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und zur Stärkung der Kinderrechte** (SR 311.039.1)
- Bericht des Bundesrats vom 27. Juni 2012: **Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung**
- **Botschaft zum Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen** vom 17. September 2010
- **Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen** (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG) vom 30. September 2011.